

		Werknorm
Geltungsbereich	gültig ab	Index-Nr.
Miele	01.06.2018	195/05
ersetzt Index-Nr.	gültig bis	Seite
195/04		1 von 8

Empfänger

Autor (STKZ/AKZ/Name)

GTZ/TPE/Rohde
GTZ/EK/Lepel

Herausgeber (STKZ/AKZ)

GTZ/TPE/Wendker

genehmigt von (STKZ/AKZ)

GTZ/GL/Breit

Anzahl der Anlagen

1

Titel

Stoffverbote

Zusammenfassung

Diese Werknorm beschreibt Anwendungsverbote/-beschränkungen für bestimmte Stoffe, die u. a. dem Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit beim Gebrauch und bei der Entsorgung von Materialien/Bauteilen, Zubehör und Enderzeugnissen dienen.

Die Einhaltung aller gesetzlicher Anwendungsverbote/-beschränkungen zu Stoffen und Materialien wird von dem Lieferanten erwartet und liegt in seiner Verantwortung.

Dabei sind grundsätzlich die gesetzlichen Anforderungen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit ggf. nationalen Ausprägungen einzuhalten. Darüber hinaus gehende bzw. abweichende Geltungsräume, sind dem Lieferanten von Miele/imperial zu benennen.

Sollten in Zweifelsfällen zur Abgrenzung von Geltungs- und Verwendungsbereichen weitere Informationen notwendig sein, sind diese durch den Lieferanten proaktiv bei der Miele/imperial Kontaktperson zu erfragen.

Die Beachtung der Miele-Werknorm entbindet nicht von der Verantwortung, die jeweils gültigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

		Werknorm
Geltungsbereich	gültig ab	Index-Nr.
Miele	01.06.2018	195/05
ersetzt Index-Nr.	gültig bis	Seite
195/04		2 von 8

Inhalt

1	Zweck	2
2	Geltungsbereich	2
3	Mögliche Informationsquellen zur sicheren Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen	2
4	Struktur	3
5	Mitgeltende Unterlagen	3
6	Grundsätzliche Anwendungsverbote und -beschränkungen für Stoffe.....	3
6.1	Anwendungsverbote.....	3
6.2	Anwendungsbeschränkungen	5
6.2.1	Materialien/Bauteile, Zubehör und Enderzeugnisse, die bestimmungsgemäß Kontakt zu Lebensmitteln oder Trinkwasser haben.....	5
6.2.2	Materialien/Bauteile, Zubehör und Enderzeugnisse, die im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs berührt werden können.....	5
7	Informationspflichten und Erklärungen zur Miele-Werknorm 195.....	6
8	Änderungshistorie	7

1. Zweck

Diese Werknorm beschreibt Anwendungsverbote/-beschränkungen bestimmter Stoffe in Materialien/Bauteilen, Zubehör und Enderzeugnissen. Die Lieferanten von Miele/imperial sichern die Einhaltung der Anwendungsverbote/-beschränkungen zu und beachten die angesprochenen Informationspflichten. Verstöße gegen diese Einhaltungspflicht gefährden die Gültigkeit und Anerkennung der von Miele/imperial gegenüber nationalen, europäischen oder internationalen Kunden oder Überwachungsbehörden abgegebenen Erklärungen.

2. Geltungsbereich

Die Werknorm gilt für Miele/imperial und deren Lieferanten.

3. Mögliche Informationsquellen zur sicheren Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen

Deutsche Gesetzgebung:	juris; Webpage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Europäische Gesetzgebung:	Webpage EUR-Lex
Außereuropäische Gesetzgebung, Gesetzgebung von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder andere Staaten	Webpage des jeweiligen Ministeriums oder eines Fachverbandes

		Werknorm
Geltungsbereich	gültig ab	Index-Nr.
Miele	01.06.2018	195/05
ersetzt Index-Nr.	gültig bis	Seite
195/04		3 von 8

4. Struktur

Neben den grundsätzlichen Anwendungsverböten und -beschränkungen, Verboten (Punkt 6.1) oder Beschränkungen (Punkt 6.2) sind verwendungsbezogene Anwendungsbeschränkungen von den betroffenen Stoffen und Materialien einzuhalten und/oder zu dokumentieren und ist ggf. darüber regelkonform zu informieren.

Verwendungsbezogene Anwendungsbeschränkungen für:

- Materialien/Bauteile, Zubehör und Enderzeugnisse, die bestimmungsgemäß Kontakt zu Lebensmitteln oder Trinkwasser haben (Punkt 6.2.1)
- Materialien/Bauteile und Zubehör, die im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs berührt werden können (Punkt 6.2.2)

Ist die Betroffenheit der gelieferten Materialien/Bauteile, Zubehöre und Enderzeugnisse zu einer dieser verwendungsbezogenen Anwendungsbeschränkungen nicht eindeutig, ist dieses mit dem Miele/imperial Kontakt zu klären.

5. Mitgeltende Unterlagen

Die Zusammenstellung der mitgeltenden Unterlagen stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar. Unterlagen gelten inklusive aller jeweils aktuellen Änderungen.

- | | |
|--|---|
| I) VDE 0042-4;
IEC 62474 | Materialdeklaration für Produkte der elektrotechnischen Industrie für die elektrotechnische Industrie |
| II) GS-Spezifikation AfPS
2014:01 PAK | Prüfung und Bewertung von Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bei der Zuerkennung des GS-Zeichens |
| III) PAK-Leitfaden VDE
EK 601-15 Rev1 | PAK Leitfaden für Elektroprodukte
(Anforderungen aus diesem Leitfaden in aktuellen Fassung umgesetzt) |

6. Grundsätzliche Anwendungsverböte und -beschränkungen für Stoffe

Sollten gesetzlich höhere Anforderungen, als die in den Anwendungsverböten und -beschränkungen beschriebenen, bestehen, sind diese einzuhalten.

6.1. Anwendungsverböte

Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie der in späteren Abfallbehandlungsprozessen tätigen Menschen, dürfen nachstehend aufgeführte Stoffe nicht in den an Miele/imperial zu liefernden Materialien/Bauteilen, Zubehören und Enderzeugnissen enthalten sein. Hierbei wird das bewusste Vorhandensein oder die bewusste Zugabe angesprochen.

Die unter 6.1 aufgeführten Stoffe dürfen in eng begrenzten Ausnahmefällen eingesetzt werden, wenn dafür keine technisch einsetzbaren Ersatzstoffe zur Verfügung stehen, diese wirtschaftlich nicht akzeptabel sind oder es von Miele/imperial-Seite vorgegeben wird. Sollte dies der Fall sein, ist das

		Werknorm
Geltungsbereich	gültig ab	Index-Nr.
Miele	01.06.2018	195/05
ersetzt Index-Nr.	gültig bis	Seite
195/04		4 von 8

a) von der bedarfstragenden Abteilung zu genehmigen und

b) in einer „Erklärung“ (gemäß Punkt 7) zu deklarieren.

c) Diese Ausnahmen sind regelmäßig auf Laufzeiten und Änderungen zu prüfen, und bei geänder-tem Status ist die „Erklärung“ (gemäß Punkt 7) zu aktualisieren.

Die bedarfstragenden Abteilungen sollten hierfür einen Prozess definieren, dokumentieren und die Einzelfälle als nachweisbare Dokumentation archivieren.

Anwendungsverbote gelten für:

- Ersatzstoffe für Asbest- und Keramikfasern jeglicher Art,
die nach der international akzeptierten Definition durch die IARC; Lyon (International Association for Research on Cancer) als „Verdacht auf krebserzeugendes Potential“ klassifiziert sind.
<http://monographs.iarc.fr/ENG/Classification/index.php>
- Biopersistente Fasern.....
- Biozide.....
- Azo-Farbstoffe
die durch Aufspaltung einer oder mehrerer Azo-Gruppen Amine und damit durch weitere chemische Reaktionen Nitrosamine bilden können
- Chlor-Paraffin.....
und seine Verbindungen
- Dioctylzinn
in allen Modifikationen
- Dibutylzinn
in allen Modifikationen
- Nitrosamine.....
oder Stoffe, die durch Reaktionen Nitrosamine bilden
- Roter Phosphor.....
der nicht speziell chemisch gebunden oder hydrolysestabil beschichtet oder nachbehandelt ist
- Nanomaterialien.....
die eine Registrierung in einem nationalen oder internationalen Register notwendig machen oder bereits registriert sind
- PVC
Kabel- und Leitungsisolierungen sind aktuell ausgenommen. Nicht PVC-Materialien werden für diesen Zweck bevorzugt
- Stoffe des Anhang XIV REACH 1907/2006
für Bauteile, Zubehör und Enderzeugnisse die außerhalb des Geltungsraums der REACH VO produziert werden. Ausnahme ist eine im EWR gültige Zulassung
- Kristalline Kieselsäure SiO₂
für die Verwendung in VIPs (Vacuum Insulation Panel)

		Werknorm
Geitungsbereich	gültig ab	Index-Nr.
Miele	01.06.2018	195/05
ersetzt Index-Nr.	gültig bis	Seite
195/04		5 von 8

6.2. Anwendungsbeschränkungen

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen beim Gebrauch/Betrieb der Enderzeugnisse dürfen nachstehend aufgeführte Stoffe in an Miele/imperial zu liefernde Materialien/Bauteile, Zubehöre und Enderzeugnisse den angegebenen Grenzwert nicht überschreiten. Die genannten Grenzwerte beziehen sich auf den Massenanteil im jeweils homogenen Material. Hierfür gilt die Handhabung gemäß der RL 2011/65/EU (RoHS). Bei Fasern bezieht sich der Grenzwert auf den Massenanteil im jeweiligen Material. Die unter 6.2 Anwendungsbeschränkungen beschriebenen Vorgaben beziehen sich nur auf Stoffe, die bewusst zugegeben werden. Dazu ist die gesamte Lieferkette zu betrachten.

Die unter 6.2 aufgeführten Stoffe, oberhalb des aufgeführten Grenzwertes, dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn dafür keine technisch einsetzbaren Ersatzstoffe zur Verfügung stehen oder diese wirtschaftlich nicht akzeptabel sind oder es von Miele/imperial-Seite vorgegeben wird. Sollten Ausnahmen zur Anwendung kommen, ist entsprechend den unter 6.1 beschriebenen Bedingungen zu verfahren.

- Stoffe der REACH-Kandidatenliste, die keiner weiteren gesetzlichen Regelung für die Verwendung in Produkten unterliegen Grenzwert 0,1 Gewichtsprozent = 1 g/kg
- Beryllium und seine Verbindungen..... Grenzwert 0,1 Gewichtsprozent = 1 g/kg
- Tetrabrombisphenol A Grenzwert 0,1 Gewichtsprozent = 1 g/kg
Grenzwert gilt für frei verfügbare Monomere
- Phthalate Grenzwert 0,1 Gewichtsprozent = 1 g/kg

6.2.1. Materialien/Bauteile, Zubehör und Enderzeugnisse, die bestimmungsgemäß Kontakt zu Lebensmitteln oder Trinkwasser haben.

- Bisphenol A (BP A) Materialien, die für den Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen sind. Grenzwert gemäß gesetzlicher Vorgaben, jedoch maximal 0,1 Gewichtsprozent = 1 g/kg

6.2.2. Materialien/Bauteile, Zubehör und Enderzeugnisse, die im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs berührt werden können

- Polyzyklische
Aromatische
Kohlenwasserstoffe Einzuhaltende PAK-Höchstgehalte für Materialien von relevanten Kontakt-/Griff- und Berührungsflächen, die aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu kategorisieren sind.

Werknorm

Geltungsbereich	gültig ab	Index-Nr.
Miele	01.06.2018	195/05
ersetzt Index-Nr.	gültig bis	Seite
195/04		6 von 8

Parameter	Kategorie 1	Kategorie 2		Kategorie 3	
		Spielzeug nach RL 2009/48/EG	Übrige Produkte nach ProdSG	Spielzeug nach RL 2009/48/EG	Übrige Produkte nach ProdSG
	Materialien, die dazu bestimmt sind, in den Mund genommen zu werden. Oder Materialien in Spielzeug mit bestimmungsgemäßem und längerfristigem Hautkontakt (länger als 30 Sek.)	Materialien, die nicht in Kat. 1 fallen, mit vorhersehbarem Hautkontakt länger als 30 Sek. (längerfristigem Hautkontakt) oder wiederholtem kurzfristigem Hautkontakt*		Materialien, die nicht in Kat. 1 oder 2 fallen, mit vorhersehbarem Hautkontakt bis zu 30 Sek. (kurzfristiger Hautkontakt)	
Benzo[a]pyren mg/kg	< 0,2	< 0,2	< 0,5	< 0,5	< 1
Benzo[e]pyren mg/kg	< 0,2	< 0,2	< 0,5	< 0,5	< 1
Benzo[a]anthracen mg/kg	< 0,2	< 0,2	< 0,5	< 0,5	< 1
Benzo[b]fluoranthen mg/kg	< 0,2	< 0,2	< 0,5	< 0,5	< 1
Benzo[j]fluoranthen mg/kg	< 0,2	< 0,2	< 0,5	< 0,5	< 1
Benzo[k]fluoranthen mg/kg	< 0,2	< 0,2	< 0,5	< 0,5	< 1
Chrysen mg/kg	< 0,2	< 0,2	< 0,5	< 0,5	< 1
Dibenzo[a,h]anthracen mg/kg	< 0,2	< 0,2	< 0,5	< 0,5	< 1
Benzo[ghi]perylen mg/kg	< 0,2	< 0,2	< 0,5	< 0,5	< 1
Indeno[1,2,3-cd]pyren mg/kg	< 0,2	< 0,2	< 0,5	< 0,5	< 1
Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Pyren, Anthracen, Fluoranthen, mg/kg	< 1 Summe	< 5 Summe	< 10 Summe	< 20 Summe	< 50 Summe
Naphthalin mg/kg	< 1	< 2		< 10	
Summe 18 PAK mg/kg	< 1	< 5	< 10	< 20	< 50

(*) Formulierung „wiederholter kurzfristiger Hautkontakt“ aus REACH Anhang XVII Nr. 50 Ergänzung (Verordnung (EU) Nr. 1272/2013)

Weitergehende verschärfende Anforderungen müssen nach spezifischer Aufforderung durch Miele/imperial erfüllt werden.

7. Informationspflichten und Erklärungen zur Miele-Werknorm 195

Die einfache Bestätigung der Erfüllung dieser Werknorm im Lieferantenmanagementsystem des Einkaufs umfasst immer die Zusicherung der Konformität aller an Miele/imperial zu liefernden Materialien/Bauteile, Zubehöre und Enderzeugnisse entsprechend der RL 2011/65/EU der Europäischen Parlament und des Rates vom 08.06.2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS).

		Werknorm
Geltungsbereich	gültig ab	Index-Nr.
Miele	01.06.2018	195/05
ersetzt Index-Nr.	gültig bis	Seite
195/04		7 von 8

Eine zusätzliche Erklärung ist in folgenden Fällen unverzüglich abzugeben:

Wenn in an Miele/imperial zu liefernden Materialien/Bauteilen, Zubehör und Enderzeugnissen,

- a) die in dieser Miele-Werknorm unter Punkt 6 aufgeführten Stoffe verwendet werden und/oder
- b) zu gesetzlichen Vorgaben verwendungsbezogene Ausnahmen genutzt werden und/oder
- c) Stoffe der sogenannten „Kandidatenliste“ gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 REACH (http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp) enthalten sind und/oder
- d) Stoffe des Anhangs der sogenannten „Sweden tax“ ([Bilaga till lag om skatt på viss elektronik - Regeringen.se](#)) in Leiterkartenmaterial oder Kunststoffteilen > 25 gr. enthalten sind. Bei diesen Informationen ist zwischen additiv und reaktiv gebundenen Stoffen zu unterscheiden.
- e) Stoffe der sogenannten California Proposition 65 Liste enthalten (www.P65Warnings.ca.gov.) weil eine Exposition Krebs, Entwicklungs- und/oder Fortpflanzungsschäden verursachen können. Die Art der möglichen Schädigung ist mit anzugeben.

Eine bedarfstragende Abteilung von Miele/imperial kann zu der Erklärung verschärfende Anforderungen bzgl. der Voraussetzung zur Abgabe einer Erklärung (z.B. zur Konformität zu RoHS) sowie auch zum Umfang festlegen.

Alternativ zu der geforderten Erklärung zur Miele-Werknorm 195/05 werden auch Deklarationen gemäß IEC 62474 (VDE 0042-4) und gemäß den Anforderungen dieser Werknorm akzeptiert.

Separate aktuelle Dokumente sind im Fall der Verwendung von Materialien mit Lebensmittelkontakt gemäß der VO (EG) Nr. 2023/2006 (GMP), VO (EG) Nr. 1935/2004 und entsprechend dem Material z. B. für Kunststoffe VO (EG) Nr. 10/2011, beizufügen.

Die Deklaration von Stoffen und Materialien unterstützt die Kommunikation über rechtsrelevante und Miele spezifische Verbote oder Beschränkungen. Vor diesem Hintergrund sind alle umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffe zu deklarieren.

8. Änderungshistorie

24.03.2010

- Pkt. 3: 76/769 EWG gestrichen
Pkt. 4.2: Dimetylfumarat Angabe Grenzwert nur in mg/kg

03.11.2010

- Pkt. 3 2007/639/EG Entscheidung der Kommission hinzu
zu REACH das V nachgetragen
zu RoHS das RL nachgetragen
Pkt. 4.1 Flammschutz PCB entfernt
Pkt. 4.2 Flammschutz PCB hinzugefügt

08.12.2011

- Zusammenfassung geändert
Pkt. 1 Hinweis zu Lebensmittelrecht/TrinkwV hinzu
Pkt. 3 Mitgeltende Unterlagen
1935/2004/EG Lebensmittelkontakt entfernt
10/2011/EG Kunststoff Material Lebensmittel entfernt

		Werknorm
Geltungsbereich	gültig ab	Index-Nr.
Miele	01.06.2018	195/05
ersetzt Index-Nr.	gültig bis	Seite
195/04		8 von 8

	ElektroG und GefStoffV entfernt DIN EN ISO 1043-4 durch DIN EN ISO 11469 ersetzt ZEK 01.4-08 PAK aktualisiert
Pkt. 4	geändert
Pkt. 4.1	4.1 alt und 4.2 alt zusammengefasst Hinweis Bezugseinheit Fasern hinzu
Pkt. 4.2	Hinweis Vermeidung Kandidatenstoffe REACH hinzu Dibutylzinn hinzu PAK-Tabelle Aktualisierung DHNUP hinzu DIHO hinzu
Pkt. 5	Anforderungen geändert
Erklärung	Änderungen angepasst
07.03.2017	
Umfangreiche Änderungen. Dazu ist das Vergleichsdokument heranzuziehen.	
14.02.2018	
Autor	Zwei gestrichen
Zusammenfassung	
Pkt. 6.1	3 Abs. letzter Satz ergänzt: von Miele/imperial 2 Abs. 1 Satz ersetzt: in eng begrenzten Ausnahmefällen und ergänzt: von Miele/imperial
Pkt. 6.2	3 Abs. eingefügt: Anwendungsverbote gelten für: 1 Abs 1 Satz gestrichen: entweder nicht eingesetzt werden oder 2 Abs. 1 Satz eingefügt: oberhalb des aufgeführten Grenzwert und: oder es von Miele/imperial-Seite vorgegeben wird
Pkt. 6.2.2	Letzter Abs. letzter Satz ergänzt: Weitergehende
Pkt. 7	1 Abs. ergänzt: Die einfache Bestätigung der Erfüllung dieser Werknorm im Lieferantenmanagementsystem des Einkaufs umfasst immer die Zusicherung der 2 Abs. ergänzt: Überschrift 2 Abs. 1 Satz teilweise ersetzt: Wenn 2 Abs. Aufzählung ergänzt: d) Stoffe der „Sweden tax“ 2 Abs. Aufzählung ergänzt: e) Stoffe der „California Proposition 65“ 3 Abs. gestrichen. Neuen Abs. eingefügt: Bedarfstragende Abteilungen Neuer Abs. eingefügt: FCM Dokumentation

Anlagen

Konformitätserklärung zur MWN 195/05

Technisches Produktmanagement und Umweltreferat